

| **naturschutzbund Salzburg** |
Museumsplatz 2
5020 Salzburg



Salzburg, am 22.06.2026

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an:
landeslegistik@salzburg.gv.at
begutachtung@salzburg.gv.at

Betreff: Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg

zum Entwurf, mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden sollen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz geändert werden soll, nimmt der Naturschutzbund Salzburg wie folgt Stellung:

Der Naturschutzbund Salzburg lehnt die vorliegende Novelle in wesentlichen Punkten ab und ersucht um grundlegende Überarbeitung des Entwurfs.

Grundsätzliche rechtliche und naturschutzrechtliche Bewertung

Der Naturschutzbund Salzburg erkennt das legitime Interesse des Gesetzgebers an einer Modernisierung und Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Campingplatzrechts ausdrücklich an. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen jedoch über eine bloße Verwaltungsvereinfachung hinaus. Sie bewirken eine Reduktion bestehender Kontroll-, Beteiligungs- und Überprüfungsmechanismen, die dem Schutz öffentlicher Umweltinteressen dienen, und begegnen daher erheblichen naturschutzfachlichen, verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bedenken.

Die Erläuterungen stellen die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen als Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dar. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und vergleichbare touristische Infrastrukturen erhebliche Auswirkungen auf Naturhaushalt,

Biodiversität, Landschaftsbild, Bodenfunktionen sowie die Erholungswirkung naturnaher Räume entfalten können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise, des fortschreitenden Bodenverbrauchs, der zunehmenden Zerschneidung von Lebensräumen und des steigenden Nutzungsdrucks auf ökologisch wertvolle Landschaftsräume.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Genehmigungs- und Kontrollmechanismen nicht ausschließlich wirtschaftliche und verwaltungsökonomische Interessen zu berücksichtigen, sondern auch dem öffentlichen Interesse am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Zielsetzungen des Salzburger Naturschutzgesetzes und des Salzburger Raumordnungsgesetzes, sondern auch aus unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.

Nach dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG bedürfen gesetzliche Differenzierungen und Eingriffe in bestehende Rechtspositionen einer nachvollziehbaren sachlichen Rechtfertigung. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestehende Schutz- und Kontrollstandards reduziert werden.

Die Novelle enthält keine nachvollziehbare Analyse darüber,

- weshalb die bisherige Rechtslage unzureichend gewesen sein soll,
- welche konkreten Verfahrensverzögerungen durch die Landesumweltanwaltschaft verursacht worden sein sollen,
- welche Einsparungseffekte tatsächlich zu erwarten sind,
- durch welche Mechanismen die bisher gewährleistete Kontrolle künftig sichergestellt werden soll.

Damit fehlt eine tragfähige Grundlage für die beabsichtigte Schwächung bestehender Beteiligungs- und Kontrollrechte.

Nach Auffassung des Naturschutzbundes Salzburg fehlt damit eine ausreichende Grundlage für die beabsichtigte Reduktion bestehender Beteiligungs- und Kontrollrechte. Darüber hinaus stehen die vorgeschlagenen Änderungen in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Vorsorgeprinzip gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV sowie zu Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität bei staatlichen Entscheidungen sicherzustellen sind.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist kein verfahrensrechtliches Hindernis, sondern eine verfassungsrechtliche, unionsrechtliche und gesellschaftliche Verpflichtung. Gesetzliche Änderungen dürfen daher nicht ausschließlich an den Kriterien der Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung gemessen werden, sondern müssen sich daran messen lassen, ob sie den langfristigen Schutz von Natur, Landschaft, Biodiversität und Freiräumen gewährleisten.

Nach Ansicht des Naturschutzbundes Salzburg werden diese Anforderungen durch den vorliegenden Entwurf nicht ausreichend erfüllt.

Österreich ist Vertragspartei der Aarhus-Konvention. Diese verfolgt das Ziel, den Schutz der Umwelt durch Transparenz, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang zu Gerichten zu stärken. Die Konvention beruht auf der Erkenntnis, dass Umweltgüter regelmäßig keine individuellen Eigentümer oder Rechtsinhaber besitzen und daher institutionelle Mechanismen erforderlich sind, um öffentliche Umweltinteressen wirksam zu vertreten. Die Landesumweltschutzbehörde erfüllt in Salzburg seit Jahrzehnten eine derartige Funktion. Ihre Mitwirkungsrechte dienen der Sicherstellung einer unabhängigen Kontrolle von Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund erscheint die wiederholte Einschränkung ihrer Beteiligungsrechte nicht als bloße Verfahrensvereinfachung, sondern als strukturelle Schwächung der institutionellen Vertretung öffentlicher Umweltinteressen. Der Naturschutzbund weist darauf hin, dass die Aarhus-Konvention nicht nur formale Beteiligungsmöglichkeiten verlangt, sondern deren effektive Ausgestaltung und tatsächliche Wirksamkeit voraussetzt.

Widerspruch zum Salzburger Raumordnungsgesetz

Die Novelle erleichtert die Errichtung zusätzlicher Wohnmobil- und Stellplatzangebote und fördert damit die weitere Inanspruchnahme von Grund und Boden für touristische Nutzungen. Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und vergleichbare touristische Infrastrukturen beanspruchen Fläche, verändern Landschaftsräume und können zur schrittweisen Zerschneidung bislang zusammenhängender Freiräume beitragen.

Gemäß § 2 Salzburger Raumordnungsgesetz zählen insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Erhaltung zusammenhängender Freiräume, die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die nachhaltige Entwicklung des Lebensraumes zu den grundlegenden Zielsetzungen der Raumordnung. Diese Zielsetzungen gewinnen angesichts des anhaltend hohen Bodenverbrauchs und des zunehmenden Nutzungsdrucks auf Natur- und Landschaftsräume besondere Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass die Gesetzesfolgenabschätzung die Auswirkungen der vorgesehenen Erleichterungen auf den Flächenverbrauch, den Freiraumschutz und die langfristige Entwicklung von Natur- und Landschaftsräumen untersucht. Eine derartige Analyse fehlt jedoch vollständig.

Weder die Erläuterungen noch die Gesetzesfolgenabschätzung setzen sich mit der Frage auseinander, welche zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die erleichterte Zulassung von Wohnmobil- und Stellplatzangeboten zu erwarten sind, welche Auswirkungen auf zusammenhängende Freiräume entstehen können oder wie sich die vorgesehenen Änderungen zu den raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen des Landes Salzburg verhalten.

Nach Auffassung des Naturschutzbundes Salzburg stellt dies einen wesentlichen Mangel der Gesetzesfolgenabschätzung dar. Ohne eine nachvollziehbare Untersuchung der Auswirkungen auf Flächenverbrauch, Freiraumschutz und Landschaftsentwicklung fehlt eine belastbare Grundlage für die Beurteilung, ob die vorgeschlagenen Regelungen mit den Zielsetzungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes vereinbar sind.

Streichung der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde

Besonders kritisch ist die vorgesehene Streichung der Parteistellung der Salzburger Landesumweltschutzbehörde in Verfahren nach dem Campingplatzgesetz. Die Landesumweltschutzbehörde nimmt als unabhängige Institution öffentliche Umweltinteressen wahr. Ihre Funktion besteht gerade darin, in Verfahren jene Interessen zu vertreten, die weder durch private Parteien noch durch Projektwerber wahrgenommen werden. Die Parteistellung dient daher nicht individuellen, sondern öffentlichen Schutzinteressen. Die Begründung, naturschutzrechtliche Belange würden bereits in anderen Verfahren berücksichtigt, vermag die Streichung nicht zu rechtfertigen.

Sie verkennt, dass:

- unterschiedliche Materiengesetze unterschiedliche Prüfungsgegenstände aufweisen;
- nicht jeder Eingriff zwingend ein eigenständiges Naturschutzverfahren auslöst;
- Umweltbelange regelmäßig erst durch die Gesamtschau mehrerer Fachmaterien erkennbar werden;
- die Umweltschutzbehörde eine unabhängige Kontroll- und Korrekturfunktion ausübt, die weder von Behörden noch von Amtssachverständigen ersetzt werden kann.

Die Streichung der Parteistellung reduziert die verfahrensrechtliche Kontrolle staatlichen Handelns und schwächt den institutionellen Schutz öffentlicher Umweltinteressen erheblich.

Besonders kritisch erscheint, dass die gegenständliche Novelle nicht isoliert betrachtet werden kann. Bereits durch die Novellen der vergangenen Jahre wurden wesentliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Landesumweltschutzbehörde eingeschränkt. Der nunmehr vorgesehene weitere Entzug von Beteiligungsrechten führt zu einer kumulativen Schwächung jener Institution, die im Land Salzburg traditionell die unabhängige Wahrnehmung öffentlicher Umweltinteressen sicherstellt.

Widerspruch zu den Zielsetzungen des Salzburger Naturschutzgesetzes

Gemäß § 1 Salzburger Naturschutzgesetz sind Natur und Landschaft wegen ihres Wertes für die Allgemeinheit so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass ihre Eigenart, Schönheit, ihr Erholungswert, ihre ökologische Funktionsfähigkeit sowie die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen demgegenüber zu einer Reduktion von Kontrollmechanismen, einer Einschränkung unabhängiger Beteiligungsrechte und zu Erleichterungen für zusätzliche Nutzungen im Natur- und Landschaftsraum. Die Erläuterungen lassen nicht erkennen, wie diese Entwicklung mit dem gesetzlichen Auftrag eines vorsorgenden Schutzes von Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden soll.

Der Naturschutzbund Salzburg vermisst eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen des § 1 Salzburger Naturschutzgesetzes.

Bewilligungsfreie Wohnmobilstellplätze

Die Einführung von Wohnmobil-Campingplätzen mit reduzierten Verfahrensanforderungen wird kritisch beurteilt. Wohnmobilstellplätze entstehen häufig in landschaftlich attraktiven Bereichen, entlang von Gewässern, in Tallagen oder in unmittelbarer Nähe naturnaher Erholungsräume.

Auch bei geringer Flächengröße können erhebliche Auswirkungen entstehen durch

- Bodenversiegelung und Bodenverdichtung,
- Lichtemissionen,
- Lärmemissionen,
- erhöhtes Verkehrsaufkommen,
- Störungen geschützter Arten,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- erhöhten Nutzungsdruck auf sensible Lebensräume.

Die Annahme, dass Anlagen bis zu einer bestimmten Größenordnung regelmäßig keine erheblichen Umweltwirkungen entfalten würden, erscheint naturschutzfachlich nicht haltbar. Der Naturschutzbund Salzburg fordert daher die Beibehaltung einer naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung für sämtliche neu geschaffenen Wohnmobilstellplätze.

Darüber hinaus wirft die vorgesehene Deregulierung erhebliche Vollzugsfragen auf. Mit dem Entfall bzw. der Reduktion behördlicher Prüf- und Kontrollmechanismen steigt das Risiko missbräuchlicher Nutzungen, insbesondere im Bereich bestehender Camping- und Wohnmobilstellplätze. Erfahrungen aus anderen Bereichen zeigen, dass gerade Randbereiche bestehender Anlagen häufig schrittweise erweitert oder intensiver genutzt werden, ohne dass dies zeitnah erkannt oder wirksam kontrolliert werden kann.

Die Landesregierung hat nicht dargelegt, wie sie den Vollzug sicherstellen will.

Die Erläuterungen enthalten keine nachvollziehbare Darstellung, wie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben künftig sichergestellt und missbräuchliche Entwicklungen verhindert werden sollen. Es bleibt insbesondere offen, welche personellen und organisatorischen Ressourcen für die Kontrolle der neuen Regelungen zur Verfügung stehen werden.

Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die aus der Gesetzesänderung resultierende faktische Verlagerung von Kontrollaufgaben auf ehrenamtlich tätige Organisationen wie die Salzburger Berg- und Naturwacht. Diese leisten bereits heute einen unverzichtbaren Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz. Sie können jedoch behördliche Kontroll- und Vollzugsaufgaben nicht noch mehr ersetzen. Die Wahrnehmung hoheitlicher Kontrollaufgaben ist eine originäre Aufgabe des Staates und darf nicht schrittweise auf ehrenamtliche Strukturen verlagert werden.

Der Naturschutzbund Salzburg sieht daher die Gefahr, dass mit der gegenständlichen Novelle Kontrollmöglichkeiten reduziert werden, ohne gleichzeitig darzulegen, wie eine wirksame Überwachung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben künftig gewährleistet werden sollen.

Wegfall regelmäßiger Überprüfungen

Die vorgesehene Abschaffung periodischer Überprüfungen bestehender Campingplätze begegnet erheblichen Bedenken und steht nach Auffassung des Naturschutzbundes Salzburg im Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Vorsorgeprinzip gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV.

Umweltbeeinträchtigungen entstehen häufig schleichend über lange Zeiträume und werden oftmals erst nach Jahren sichtbar. Gerade deshalb stellen regelmäßige Überprüfungen ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung rechtskonformer Betriebszustände sowie zur frühzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen dar. Die bloße Möglichkeit anlassbezogener Kontrollen stellt keinen gleichwertigen Ersatz dar, da diese regelmäßig voraussetzen, dass Verstöße bereits bekannt geworden sind oder konkrete Hinweise auf Missstände vorliegen.

Der Naturschutzbund Salzburg verkennt nicht das legitime Interesse des Gesetzgebers an einer Verwaltungsvereinfachung. Vereinfachte Überprüfungsverfahren können insbesondere dort sachgerecht sein, wo im Zuge einer umfassenden Erstprüfung festgestellt wurde, dass die Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht und keine naturschutzfachlichen Konflikte erkennbar sind. **Die vollständige Abschaffung periodischer Überprüfungen geht jedoch über eine bloße Verwaltungsvereinfachung hinaus.** Sie beseitigt ein wesentliches Kontrollinstrument, ohne darzulegen, durch welche alternativen Mechanismen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben künftig sichergestellt werden soll.

Aus Sicht des Naturschutzbundes Salzburg wäre daher ein abgestuftes System sachgerechter, bei dem nach einer umfassenden Erstprüfung vereinfachte oder risikobasierte Folgekontrollen vorgesehen werden, anstatt regelmäßige Überprüfungen ersatzlos entfallen zu lassen.

Fehlende sachliche Rechtfertigung für den Abbau bestehender Schutzstandards

Nach dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG hat der Gesetzgeber Differenzierungen und Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen. Die Erläuterungen begründen die Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Landesumweltanwaltschaft sowie die Reduktion von Kontrollmechanismen im Wesentlichen mit Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich legitim. Sie vermögen jedoch für sich allein nicht zu rechtfertigen, weshalb bestehende Instrumente des Umwelt- und Naturschutzes reduziert werden sollen, ohne dass gleichzeitig gleichwertige Ersatzmechanismen geschaffen werden.

Kumulative Auswirkungen und fehlende Gesamtfolgenabschätzung

Der vorliegende Entwurf darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr ist er im Zusammenhang mit den in den vergangenen Jahren erfolgten Einschränkungen bestehender Beteiligungs-, Kontroll- und Schutzmechanismen zu beurteilen.

Bereits durch frühere Gesetzesänderungen wurden wesentliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Salzburger Landesumweltanwaltschaft eingeschränkt. Mit der gegenständlichen Novelle sollen nunmehr weitere Beteiligungsrechte entfallen, regelmäßige Überprüfungsmechanismen reduziert sowie zusätzliche Erleichterungen für touristische Nutzungen und Wohnmobilstellplätze geschaffen werden.

Jede einzelne Maßnahme mag für sich betrachtet als geringfügig erscheinen. Aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht ist jedoch nicht die isolierte Betrachtung einzelner Maßnahmen entscheidend, sondern deren kumulative Wirkung.

Nach den Grundsätzen des europäischen Umweltrechts sind Umweltauswirkungen nicht nur einzeln, sondern auch in ihrer Gesamtwirkung zu beurteilen. Diesem Grundsatz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass zahlreiche kleinere Eingriffe in ihrer Summe erhebliche Auswirkungen auf Naturhaushalt, Biodiversität, Landschaftsbild, ökologische Vernetzung und die Funktionsfähigkeit von Lebensräumen entfalten können.

Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die Gesamtfolgen seiner Regelungsentscheidungen zu berücksichtigen und die Auswirkungen mehrerer zusammenwirkender Maßnahmen nachvollziehbar zu bewerten.

Eine solche Gesamtbetrachtung fehlt im vorliegenden Entwurf jedoch vollständig.

Insbesondere fehlt jede nachvollziehbare Analyse,

- der Auswirkungen der bereits erfolgten Einschränkungen der Landesumweltanwaltschaft auf die Wahrnehmung öffentlicher Umweltinteressen,
- der kumulativen Entwicklung des Flächenverbrauchs durch zusätzliche touristische Infrastruktur,
- der Auswirkungen einer zunehmenden touristischen Nutzungsintensität auf sensible Natur- und Landschaftsräume,
- der Folgen zusätzlicher Wohnmobil- und Stellplatzangebote für Schutzgebiete, deren Umfeld sowie ökologische Verbundsysteme,
- sowie der langfristigen Auswirkungen des Wegfalls periodischer Überprüfungen bestehender Campingplätze.

Gerade in einem Bundesland wie Salzburg, das durch einen hohen Nutzungsdruck auf sensible Landschaftsräume geprägt ist, erscheint eine solche Gesamtbetrachtung unerlässlich.

Weder die Erläuterungen noch die Gesetzesfolgenabschätzung setzen sich mit den kumulativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auseinander. Insbesondere fehlen Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Flächenverbrauch, Landschaftsentwicklung, Schutzgebiete, ökologische Vernetzung und die langfristige Wahrnehmung öffentlicher Umweltinteressen.

Nach Auffassung des Naturschutzbundes Salzburg stellt dies einen wesentlichen Mangel der Gesetzesfolgenabschätzung dar und erschwert eine sachgerechte Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Novelle.

Änderungsvorschläge des Naturschutzbundes Salzburg

Der Naturschutzbund Salzburg erkennt das legitime Interesse an einer Modernisierung des Campingplatzrechts ausdrücklich an. Die Ziele der Verwaltungsvereinfachung können jedoch erreicht werden, ohne bestehende Schutzstandards abzubauen.

Es werden daher folgende Alternativen vorgeschlagen:

a) Naturschutzfachliches Screening für Wohnmobilstellplätze

Für Wohnmobilstellplätze bis 15 Stellplätze könnte ein vereinfachtes Screeningverfahren eingeführt werden. Dabei wäre innerhalb einer kurzen Frist festzustellen, ob aufgrund der Lage des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nur in sensiblen Bereichen (Flächen, die sich im Wirkungsbereich von Schutzgebieten, Vernetzungssachsen und geschützten Lebensräumen befinden) wäre anschließend eine vertiefte Prüfung erforderlich.

b) Ausschluss besonders sensibler Standorte

Wohnmobilstellplätze sollten jedenfalls ausgeschlossen werden:

- innerhalb und im Nahbereich von Schutzgebieten,
- in ökologischen Vernetzungssachsen,
- in naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandbereichen,
- in Gewässerrandzonen.

c) Monitoring der Auswirkungen

Der Naturschutzbund Salzburg regt an, die Auswirkungen der neuen Regelungen nach fünf Jahren zu evaluieren und dem Salzburger Landtag über die Entwicklung des Flächenverbrauchs, die Standorte neuer Anlagen, Naturschutzkonflikte sowie die Vollzugserfahrungen zu berichten.

Eine solche Evaluierung würde eine sachliche Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen der Novelle ermöglichen und dazu beitragen, allfällige Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden eine Modernisierung des Campingplatzrechts unterstützen, ohne das bestehende Schutzniveau für Natur und Landschaft unnötig abzusenken.

Zusammenfassung

Der Entwurf führt insgesamt zu einer weiteren Schwächung bestehender Schutzstandards. Insbesondere die Streichung der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde, die Reduktion behördlicher Kontrollmechanismen und die erleichterte Zulassung zusätzlicher touristischer Nutzungen stehen im Widerspruch zu den Erfordernissen eines modernen und vorsorgenden Umweltrechts.

Der Naturschutzbund Salzburg fordert daher:

1. die Beibehaltung der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde;
2. die Beibehaltung regelmäßiger Überprüfungen bestehender Campingplätze;
3. die verpflichtende naturschutzfachliche Prüfung neuer Wohnmobilstellplätze;
4. die Durchführung einer umfassenden kumulativen Umweltfolgenabschätzung sämtlicher in den letzten Jahren vorgenommenen Deregulierungs- und Kompetenzabbauvorhaben im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
5. die grundlegende Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen des Natur-, Landschafts-, Boden- und Biodiversitätsschutzes.

Die Landesumweltschutzbehörde wurde geschaffen, um öffentliche Umweltinteressen unabhängig wahrzunehmen und den behördlichen Vollzug durch eine zusätzliche fachliche Kontrollinstanz zu ergänzen. Ihre Beteiligung stellt keine Doppelgleisigkeit dar, sondern dient der Qualitätssicherung staatlicher Entscheidungen.

Soweit die Novelle mit Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung begründet wird, ist festzuhalten, dass Vollzugsprobleme nicht durch den Abbau von Schutz- und Kontrollstandards gelöst werden können. Personelle Engpässe in den zuständigen Behörden rechtfertigen weder die Einschränkung von Beteiligungsrechten noch die Reduktion naturschutzfachlicher Kontrollen.

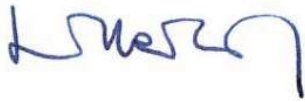
Werden bestehende Kontrollmechanismen geschwächt, werden Probleme nicht beseitigt, sondern lediglich in die Zukunft verschoben. Die daraus resultierenden Schäden an Natur und Landschaft sowie die Kosten ihrer späteren Sanierung werden letztlich von der Allgemeinheit getragen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist kein verfahrensrechtliches Hindernis, sondern eine verfassungsrechtliche und gesellschaftliche Verpflichtung. Gesetzliche Änderungen dürfen daher nicht isoliert an Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung gemessen werden, sondern müssen sich daran messen lassen, ob sie den langfristigen Schutz von Natur, Landschaft und Biodiversität gewährleisten.

Die gegenständliche Novelle wird diesem Anspruch nicht gerecht. Sie stellt keine nachhaltige Verwaltungsvereinfachung dar, sondern schwächt bestehende Kontrollmechanismen, ohne die Ursachen der Vollzugsprobleme zu beheben. Die Novelle löst keine Probleme – sie beseitigt lediglich Kontrollmechanismen.

Die Novelle ist daher in ihrer derzeitigen Form abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender



Ingrid Eichberger, MSc
Geschäftsführerin